



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 14. Juni 2022

Seite 1 von 4

An das
Dezernat 55
der Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen III A 4 -

91.16.03.07/Ki

bei Antwort bitte angeben

Thomas Kipper

Telefon 0211 855-3514

Telefax 0211 855-3705

thomas.kipper@mags.nrw.de

Stellungnahmen der Zentralen Verfahrensstellen im Rahmen von WEA-BImSchG-Genehmigungsverfahren

Einheitliche Vorgehensweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

Windenergieanlagen (WEAn) unterliegen gemäß Anh. 1 Ziff. 1.6 4. BImSchV der Genehmigungspflicht nach BImSchG. Zusätzlich erfüllen WEA die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV) i. V. m. Art. 2 Buchst. a 1. Gedankenstrich Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). WEA sind nicht in Anh. IV RL 2006/42/EG gelistet. Daher hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter das EG-Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anh. VIII RL 2006/42/EG mit interner Fertigungskontrolle bei der Herstellung von WEAn selbst (ohne benannte Prüfstelle) durchzuführen. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss somit technische Unterlagen gem. Anh. VII Teil A RL 2006/42/EG erstellen und die hergestellte Maschine muss mit den vorgenannten Unterlagen übereinstimmen sowie die Anforderungen der RL 2006/42/EG erfüllen.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 BImSchG ist „Die Genehmigung [ist] zu erteilen, wenn [...] andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange

des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 ProdSG darf „*Sofern ein Produkt einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 unterliegt, [darf] es nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es*

- 1. die in den Rechtsverordnungen vorgesehenen Anforderungen erfüllt und*
- 2. die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.“*

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG¹. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange, erfüllt. Die Forderungen des § 6 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 BImSchG hinsichtlich der „Vorschriften und Belange

¹ Construction Products Regulation (CPR) - FAQ 31 Note 1: Wind turbines and their towers cannot be CE marked under EN 1090-1. They are subject to the Machinery Directive (MD) and the complete wind turbine system must be CE marked thereunder. One of the essential requirements of the MD is the stability of the machine. Thus, the obligatory CE marking under the MD also covers the stability of the wind turbine. The application of the CPR, in addition to the MD, would not cover additional performance aspects. Furthermore, wind turbine towers are not considered to be construction products under the CPR. Nevertheless, wind turbine towers can be assessed by EN 1090-1 (or others) in order to fulfil the stability requirements under the MD.
<https://ec.europa.eu/growth/sectors/construction/product-regulation/faq>

des Arbeitsschutzes“ werden mit Einhaltung der Vorgaben des Produktsicherheitsrechts erfüllt und laufen in Bezug auf das staatliche Arbeitsschutzrecht ins Leere.

Vor dem Hintergrund meiner obigen Ausführungen, lege ich für das Stellungnahmeverfahren der Zentralen Verfahrensstellen der Bezirksregierungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für WEAn² gemäß Anh. 1 Ziff. 1.6 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) folgende, einheitliche Vorgehensweise fest:

1. Bestätigt der Hersteller einer WEA gegenüber der Zentralen Verfahrensstelle einer Bezirksregierung für die betreffende WEA, dass er diese gemäß den Vorgaben der RL 2006/42/EG herstellen und errichten wird, so ist der BImSchG-Genehmigungsbehörde von der Zentralen Verfahrensstelle eine positive Stellungnahme mit Hinweis auf obige Ausführungen zu übersenden. Zusätzlich fordert die Zentrale Verfahrensstelle die Übergabe der Konformitätserklärung an die BImSchG-Genehmigungsbehörde, spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA.
2. Die Forderung des § 6 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 BImSchG hinsichtlich der Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes ist mit Vorlage der in Ziff. 1 erwähnten Bestätigung des WEA-Herstellers erfüllt. Eine weitere Prüfung der Belange des Arbeitsschutzes wird von den Zentralen Verfahrensstellen nicht durchgeführt.
3. Die Zentrale Verfahrensstelle nimmt grundsätzlich nicht am Abnahmetermin von WEAn, welcher von der zuständigen BImSchG-Genehmigungsbehörde angesetzt wird, teil, da keine weiteren eigenständigen Anforderungen des Arbeitsschutzes gestellt werden, die überprüft werden könnten.

² In der 4. BImSchV als „Windkraftanlagen“ bezeichnet

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Steffen Röddecke', written in a cursive style.

(Steffen Röddecke)